

erschient täglich, mit Ausnahme der Tage nach Sonn- u. Feiertagen.  
 Pränumerationspreis:  
 in Loos:  
 Ganzjährig . . . 10 fl. — fr.  
 Halbjährig . . . 5 „ — fr.  
 Vierteljährig . . . 2 „ 50 „  
 Monatlich . . . 85 „  
 In Zustellung in's Haus, monatlich 1 „ — fr.  
 Einzelne Nummern 5 kr.  
 Mit Postversendung:  
 im Inland:  
 Ganzjährig . . . 7 fl. — fr.  
 Halbjährig . . . 3 „ 50 „  
 im Ausland:  
 Ganzjährig . . . 9 fl. — fr.  
 Halbjährig . . . 4 „ 50 „  
 für die Redaction verantwortlich:  
 Adolf Reissenberger.  
 Manuskripte werden nicht zurückgeleitet; unfrankirte Briefe nicht angenommen.

# Hermannstädter Zeitung

vereinigt mit dem

# Siebenbürger Boten.

**Inserate**  
 werden in der Administration dieses Blattes (Wintergasse 9) angenommen;  
 ferner bei den Annoncen-Expeditoren: in Budapest: Haaseenstein & Vogler, A. V. Goldberger, in Wien: A. Oppel, Haaseenstein & Vogler, Rudolf Mosse, M. Dukes, H. Schallak, J. Danneberg; in Berlin: Haaseenstein & Vogler, Haaseenstein & Vogler; in Frankfurt a/M.: Haaseenstein & Vogler, G. L. Danbe & Co.

**Insertionspreis:**  
 Der Raum einer einseitigen Carondeille kostet beim einmaligen Einrücken 7 fr., das zweite Mal 6 fr., das dritte Mal 5 fr. 8. B. excl. der Stempelgebühr à 30 fr.

Abonnements-Bureaus: In Mediasch bei J. Hedrich's Erben, Buchhandlung; in Mählah bei Herrn Josef Wagner, Kaufmann; in Klausenburg bei Herrn Johann Stein, Buchhändler; in Bistritz bei Herrn M. Haupt, Buchhändler; in Kronstadt bei Herrn Heinrich Zeidner, Buchhändler; in Ioco, Unterstadt bei Herrn Ludwig Kurovsky, Kaufmann, Schmeibgasse Nr. 17, woselbst die Abonnements-Beträge franco erbeten werden.

N<sup>o</sup>. 98. Hermannstadt, Samstag den 29. April 1893. 109. Jahrgang.

**Pränumerations-Einladung**  
 auf die  
 „Hermannstädter Zeitung“ ver. m. d. „Siebenbürger Boten“.

In loco: — fl. 85 fr. Für den Monat Mai  
 1 fl. — fr. Mit Postversendung: 1 fl. 20 fr.

Die Administration  
 der „Hermannstädter Zeitung v. m. d. Siebenbürger Boten“.

**Feuersbrünste als Nothsignale.**

Die Feuersbrünste, die ähnlich wie im Jahre 1887 Stadt und Land verwüsten und dem Volkswohlstande tiefe Wunden schlagen, weil sie nach Millionen von Gulden zählende Brandschäden verursachen, rufen uns abermals, gerade wie vor 6 Jahren, laut genug zu: „Die Hauptursachen dieser überaus häufigen, so rapid sich ausbreitenden und enormen Schäden verursachenden Feuersbrünste können noch nicht beseitigt sein, weil sich sonst eine Besserung dieser Uebelstände seit 6 Jahren wahrnehmen lassen müßte.“

Forschen wir genauer nach der Ursache dieser in der That großen Landescalamität, so läßt sich unschwer nachweisen, daß viele Verhältnisse zusammenwirken, um diese hervorzurufen und so fährlich zu machen.

So lange diese vor jedem Sachverständigen offen zu Tage liegenden Hauptursachen der Entstehung so vieler und so rasch um sich greifender Schadenfeuer nicht aus dem Wege geräumt werden, ist eine nennenswerthe Besserung dieser Verhältnisse nicht zu erwarten.

Warum entstehen gerade bei uns so viele Schadenfeuer?  
 Warum können sie sich so rapid verbreiten und jeder Bekämpfung durch Menschenhand spotten?  
 Ein flüchtiger Blick auf den Bauzustand eines großen Theiles unserer Städte und vornehmlich unserer Dörfer überzeugt uns davon, daß die Menge brennbarer Stoffe in den feuerunsicheren Gebäuden der Dörfer mit ihren weichen Bedachungen, mit ihrem Holzparrenwert, mit den Rauchfängen aus Brettern oder Ruthengeflecht, den in den Dörfern gelagerten Futtevvorräthen u. s. w. im Verein mit der Unvorsichtigkeit beim Gebahren mit Feuer und Licht die Entstehung von zahlreichen Schadenfeuern und ihre rapide Verbreitung in ganz ungewöhnlichem Maße begünstigt. Kommt dann noch Dürre und Wind dazu, dann wächst das Unheil im Augenblick riesengroß.

Die Herstellung eines besseren Bauzustandes ist daher die erste Hauptbedingung für die Herabminderung der Summe von Schadenfeuern und für die Reducirung der Gesamtsumme der Brandschäden.

Die Verhältnisse für die Reform unseres Landesbauwesens sind gegenwärtig deshalb günstiger, als bisher, weil der Herr Minister des Innern als Autorität im bautechnischen Fach sich der Ueberzeugung nicht wird verschließen können, daß ohne Regelung

des Bauwesens auch eine befriedigende Gestaltung des Feuerpolizei- und Löschwesens nicht denkbar ist.

Wir sind weit entfernt davon, an dieser Stelle uns in Nörgeleien gegen die hohe Landesregierung und ihr Wirken zu ergehen.

Wir gestehen mit der größten Bereitwilligkeit zu, daß die Landesregierung durch die Schaffung des Landes-Feuerpolizei-Regulativs vom Jahre 1888 die Möglichkeit zur rationellen Organisation des Feuerpolizei- und Löschwesens im ganzen Lande geschaffen; aber wir dürfen der Wahrheit zu Liebe auch nicht verschweigen, daß das Innenministerium die in der Einführungsverordnung zum Regulativ in Aussicht gestellte Aufgabe: Es werde für die strenge Durchführung des Regulativs Sorge tragen — leider nicht in dem zu erwartenden Maße erfüllt hat.

Tausende von Gemeinden, die nach dem 1888-er Landes-Feuerpolizei-Regulativ schon längst eine organisierte Feuerwehr haben müßten, sind zur Stunde noch ohne Feuerwehr und werden es, wenn es im selben Tempo, wie bisher fortgeht, noch jahrelang bleiben.

Wie wir hören, steht die Einberufung einer Enquête in dieser Frage bevor. Dieselbe mag ja nicht ganz überflüssig sein; aber weit wichtiger, als die Einberufung einer Enquête scheint uns die Ergreifung jener Verwaltungsmaßregeln zu sein, die zur Besserung der Lage führen und auch der Regierung, sowie jedem Verwaltungsbeamten und gebildeten Feuerwehrmann ohnehin schon zur Genüge bekannt sind.

Vor Allem muß das Bauwesen durch Schaffung einer Bauordnung geregelt werden. Ferner ist, da die meisten Gemeinden und Municipien auch dem Landes-Feuerpolizei-Regulativ gegenüber die beliebte Forderung haben walten lassen, von der Regierung auf die baldige und allseitige Durchführung des Regulativs mit aller Strenge und unter Anwendung geeigneter Zwangsmaßregeln hinzuwirken.

Endlich muß auch die Frage der staatlichen Zwangsversicherung der Gebäude gegen Feuerfahnen gründlich ventilirt und nicht, wie bisher jedesmal, aus Connivenz gegen die Privatversicherungs-gesellschaften einfach kalt gestellt werden, die als Erwerbsgesellschaften vor Allem ihr Schäfchen zu scheeren beabsichtigen und dem Staate und seiner Regierung füglich die Vertretung des Volkswohles überlassen dürfen.

Die Thatsache kann nicht todtgeschwiegen werden, daß trotz der anrührenden Wirksamkeit mancher „beweglichen Agenten“ und der in Folge dessen auch bei uns bekannten „Speculationsbrände“ ein großer Theil der Landesbevölkerung ihre Gebäude gegen Feuerfahnen nicht versichert, wodurch dem Volkvermögen jährlich ein Brandschadenbetrag von 5—6 Millionen Gulden zugeht, welcher wirtschaftlich durch die Feuerfahnenversicherung nicht ausgeglichen wird.

Bauordnung, stramme Organisation des Feuerlöschwesens nach Maßgabe des 1888-er Landes-Feuerpolizei-Regulativs und Einführung des staatlichen Versicherungs-zwanges für Gebäude gegen Brandschäden erscheinen uns hiernach unerlässlich, um die sichtbare Calamität dieser so oft und verheerend auftretenden Feuersbrünste zu beseitigen.

**Politische Uebersicht.**

Hermannstadt, 28. April.

Am 25. d. hat in Mistolecz der Frühjahrs-Convent des reformirten Kirchenbistricts diesseits der Theiß stattgefunden, welcher sich vornehmlich mit den kirchenpolitischen Fragen befaßte. Schon der Bericht des kirchlichen Präsidenten, des Bischofs Bartholomäus Kun (den weltlichen Vorsitz führte Baron Béla Bay), befaßte sich größtentheils mit diesen Fragen. Der Bericht führt eine scharfe Sprache gegen den katholischen Clerus und dessen in letzter Zeit bekundete Intoleranz. Der katholische Clerus habe den Culturkampf nicht nur gegen die protestantische Kirche, sondern auch gegen die Staatsregierung aufgenommen, und die protestantische Kirche müsse mit den Waffen der Gerechtigkeit gegen diejenigen kämpfen, die nicht das Wohl und den Frieden des Vaterlandes, sondern die Wiederherstellung der päpstlichen Macht in erster Reihe vor Augen halten. Nach dem Berichte des Bischofs gelangten die Unterbreitungen der Zempliner und Abauer Seniorate zur Verlesung. Beide wünschten die Aufrechterhaltung des auf die confessionelle Reciprocität bezüglichen §. 12 des G.-U. LIII: 1868. An Ludwig Mocsary schließt sich diesem Wünsche an; er beantragt, an das Abgeordnetenhaus eine Petition zu richten, monach die kirchenpolitischen Gesetze derart geschaffen werden mögen, daß bei Verwirklichung der Civilmatrikel, der obligatorischen Civilehe, der Judenreception und der Religionsfreiheit der G.-U. LIII: 1868, namentlich der §. 12 desselben, aufrecht erhalten werde. Nachdem Stephan Fejes, Elemér Vernath und Karl Kovacs die Nothwendigkeit einer seitens der Protestanten abzugebenden Erklärung betont hatten, wurde der Mocsary'sche Antrag einstimmig angenommen, jedoch mit der Modification, daß das Gesuch nicht an das Abgeordnetenhaus, sondern direct an die Regierung gerichtet wird.

Eine römische Depesche meldet: Kaiser Wilhelm, welchem es nicht entgangen war, daß ihn auf der Fahrt zum Vatican die in den Straßen angeammelte Menge schweigend vorüberfahren ließ, während sie ihn sonst überall mit Hochrufen empfing, äußerte sich nach der Rückkehr vom Vatican zum Grafen Eulenberg: „Wir können froh sein, daß wir nicht ausgepfiffen wurden.“ Dieser Zwischenfall wird nach Ansicht der politischen Kreise die Haltung der Regierung zum Centrum nicht unbeeinflusst lassen, denn das protestantische Preußen werde doch nicht päpstlicher sein wollen, als die ehemalige Hauptstadt der Päpste. — Die „Reichs-correspondenz“ will wissen, Kaiser Wilhelm wolle auf der Rückreise einen Abtheiler von Genoa nach Barcelona machen, um die Königin von Spanien zu besuchen. Diese Meldung wird umso mehr bezweifelt, als das Rückfahrprogramm officiell bereits festgelegt ist und der Kaiser seine Durchreise durch die Schweiz und den Anfunftstag in Luzern genau feststellte.

In den politischen Kreisen betont man, daß ungeachtet der Theilnahme aller europäischen Souveräne an dem Feste der silbernen Hochzeit des italienischen Königs-paares die besondere Intimität Italiens mit den zwei anderen Staaten des Dreiebundes, sowie die erlernte mit England verknüpfende Freundschaft auch bei diesem Anlasse hervorgetreten sei. Von unterrichteter Seite verlautet, daß unter den seitens der fremden Monarchen an den König Humbert gelangten telegraphischen Glückwünschen sich diejenigen des Kaiser-Königs Franz Josef und der Königin Victoria durch die Wärme des Tones ausgezeichnet haben. Auch die Art und Weise, in welcher der deutsche Reichskanzler, Graf Caprivi, der österreichisch-ungarische Minister des Aeußern, Graf Kalnoky, und der englische Staatssecretär des Aeußern, Lord Rosebery, sich bereit hatten, den diplomatischen Vertretern Italiens persönlich ihre Glückwünsche für das Königs-paar zu überbringen, wurde in Rom bemerkt und als bezeichnend für das Verhältniß Italiens zu den betreffenden Staaten aufgefaßt.

Die „Wossische Zeitung“ schreibt, daß das Project der Auflösung des Reichstags für den Fall der Ablehnung der Militärvorlage auch bei den verbündeten Regierungen ernste Bedenken hervorruft. So seien Bayern,

**Feuilleton.**

**Die Herrin von Rudrichshall.**  
 Novelle von M. Widdern.  
 (26. Fortsetzung.)

Frau v. Waldenstein hatte sich nicht getäuscht. Der erste Besuch, den das berechnende Weib in dem neubauten Nestchen empfing, war der des Seehofers Barons. Daß er sich wiederholte, dafür sorgte sie schon. Wozu gab ihr denn die Vorlesung diese vollendet schöne Gestalt, so wundervolle, classisch geschnittene Züge, ein Augenpaar, in dem die Leidenschaft glühte, und diesen Geist, wenn sie sich damit nicht ein Herz gewinnen konnte, das sie sich um jeden Preis zu eigen machen wollte, um jeden Preis! Ging doch ihre ganze Zukunft davon ab, daß sie sich Armand's verscherte. Noch freilich lebte sie ohne Einschränkung von dem Erlöse ihrer Brillanten, aber eines Tages mußten diese Summen doch verzehrt sein, und was dann? Mit Schaudern dachte sie an den Augenblick, wo sie allein auf die Honorare für ihre literarischen Arbeiten angewiesen sein würde, deren Geringfügigkeit sie zwingen mußte, ein einfaches, kleinbürgerliches Logis zu beziehen, ihre Roben und Hüte nicht mehr nach der neuesten Mode zu tragen.

Nein, nein, dazu durfte es nicht kommen, lieber — zeigte sie auch dem alten Präsidenten, der mit ihrem verstorbenen Gatten auf einer Schulbank gesessen, ein freundliches Gesicht, nachdem sie ihn bei einem Besuch in ihrem Hause geradezu verpflichtet, lieber duldete sie seine Huldbigungen, litt sie es, daß er länger, als nothwendig ihre Hand an seine Lippen drückte. Die Ahne auf dem Seehofer Eiland hatte vollkommen recht, als sie sagte: Den Präsidenten hält das schöne, rothhaarige Weib als Reserve. Anny dachte wirklich daran, zum zweiten Male die Gattin eines Greises zu werden, wenn Armand nicht Ernst machte, seinen glühenden Liebesbetheuerungen nicht die Bitte um ihre Hand hinzufügte.

Zu der Stunde, in der wir den geneigten Leser in das Haus Frau von Waldenstein's führen, hatte diese eben den Besuch des Präsidenten empfangen. Es war am Morgen nach der Unterredung der Ahne mit Baron Armand und eigentlich noch eine recht frühe Stunde für die Wüste eines vornehmen Herrn in dem Boudoir einer vornehmen Dame. Aber Anny hatte Herrn von Steinhard einzureden gewußt, daß sie schon außerordentlich zeitig aufstehe und bereits um sechs Uhr Morgens an ihrem Schreibtisch säße, und wie es ihr gerade nach diesen Stunden angelegentlichem Denken und Schaffens die beste Erholung sei, einen lieben Freund zu empfangen, dem sie zur Beurtheilung vorlegen könnte, was sie gearbeitet.

In Wahrheit aber schrieb Anny freilich nur spät am Abend und erhob sich dann regelmäßig Morgens erst spät von ihrem Lager. Aber sie mußte den Präsidenten schon so früh empfangen, um ihn nicht mit Seranger zusammenzutreffen zu lassen, der stets gegen Mittag in seiner eleganten Equipage unweit ihres Hauses hielt, um meistens bis gegen Abend in der Gesellschaft einer Frau zu bleiben, die in wenigen Wochen so tief in der öffentlichen Meinung gesunken war, daß sie in jenen Kreisen von Distinction, in denen sie früher dominant, nicht mehr gern gesehen wurde. In dem kleinen, reizenden Boudoir saßen sich der Präsident und die Generalin an dem reich servirten Frühstückstisch gegenüber. Das wundervolle Silberservice, aus dem das ungleiche Paar seinen Cacao, ein Lieblingsgetränk des Präsidenten, schlürfte, war ein Geschenk des alten Herrn, das Frau Anny erst gestern gerührt hatte, mit huldvollem Lächeln anzunehmen.

Vollendet grazios machte das schöne Weib die Wirthin und erschien in Wahrheit bezaubernd, wie sie dem greisen Gatten, auf dessen Wangen Schminke lag, während sein kahles Haupt eine lockige Perrücke trug, das Getränk crebenzte. Die eingesenken Augen des Greises hingen bewundernd an der schönen Gestalt, mit jenem Blicke freilich, der der keuschen Frau die Röthe der Scham in die Wangen treibt. Frau Anny aber bemerkte das gar nicht, oder wenn sie es selbst wahrnahm, so lachte sie innerlich nur über die Empfindungen des alten Mannes.

„Nun sagen Sie mir auch, Herr Präsident,“ flüsterte sie jetzt, indem sie sich fofekt in den Sessel zurücklehnte, dessen leuchtend blaue Farbe wunderbar am das zarte Incarnat ihrer Wangen hervorhob, während sie die Schleifen an dem reizenden Negligée von weißem Cachemir glattrich, „nun sagen Sie mir auch, Herr Präsident, wie sind Sie mit meiner heutigen Morgenarbeit zufrieden? Theilen Sie die Grundzüge auch, über die ich mich da in meinem Plandereien ergangen, oder verdammen Sie sie? Wollen Sie nicht, daß das Weib, wie ich mir zu schreiben erlaube, unbedingt immer dem Zuge des Herzens folge, alle Rücksicht bei Seite lasse, um nur dem heiligen Gebote der Liebe zu gehorchen?“

Sie warf ihrem Gegenüber einen langen, schmachenden Blick zu, einen Blick, der auf das eingefallene Gesicht des Greises ein glückliches Lächeln zauberte.

„Meine theuerste, meine beste gnädige Frau,“ sagte er dann auch in jener widerlich süßlichen Weise, die er stets für Anny hatte: „Sie haben recht, wie immer recht! Und ich gebe noch weiter, ich sage, es ist sogar ein Verbrechen, wenn das Weib nicht dem Gebot der Liebe folgt, die ihr Alles sein soll — Gott — Vorlesung — ihre Welt, ihr Glück!“

Er seufzte, dann aber erhob er sich plötzlich. Wie alt, wie verlebt die Erinnerung dieses Mannes war, der schon mit einem Fuß im Grabe stand! Und um den Tisch herumgehend, war er im nächsten Augenblicke neben der Generalin, die mit officieller Schüchternheit zu ihm aufsaß.

Er hatte ihre Hände gefaßt, und mit einer Stimme, durch die wahre Leidenschaft klang, — das letzte Feuer dieser dem Verfallenen nahen Seele, — flüsterte er: „Anny, theuere, theuere Anny, wenn doch auch du der Stimme deines Herzens folgen wolltest und diese Stimme dich zu mir rief, zu mir, der dich auf Händen tragen will, dem du ein Kleinod sein sollst — kostbarer, als jede —“

Er mußte wohl keinen Schluß für seine Worte, vielleicht übermannten ihn auch seine Gefühle vollends: genug, er schwieg, und seine Kniee beugten sich. O, wie widerwärtig! Der Greis lag zu den Füßen der Kokette, an deren Knie er sein Haupt lehnte.

**theater**

**ig.**

**Schnee-**

**lugust.**

**1. von**

**ritter Platz**

**vom Fel-**

**ümer.**

**theater**

**ig.**

**Schnee-**

**lugust.**

**1. von**

**ritter Platz**

**vom Fel-**

**ümer.**

**theater**

**ig.**

**Schnee-**

**lugust.**

**1. von**

**ritter Platz**

**vom Fel-**

**ümer.**

Sachsen und Baden gegen die Auflösung. Auch im Schoße des preussischen Staatsministeriums befinden sich erhebliche Bedenken.

Die „Norddeutsche Allgemeine Zeitung“ sagt anlässlich der Abwardt-Debatte: Unseres Erachtens legen die Blätter zu viel Gewicht auf die Person Abwardt's, während der Abwardtismus allein eine erörternde Beleuchtung verdient.

Die „Freie Bg.“ schreibt: Abwardt scheine den Reichstag bezüglich der Vorlage seiner Acten weiter zum Narren halten zu wollen. Trotdem er in der Sitzung des Reichstages vom Dienstag ausdrücklich erklärt hatte, die zurückgehaltenen Acten würden bis zum Zusammenritt der Commission zur Stelle sein, waren auch am 26. d. beim Zusammenritt der Commission nicht zur Stelle gewesen.

Der Lordmayor von London empfing am 25. d. ungefähr 200 Delegirte der Provinz Ulster. Der Vorsitzende Sir W. Edwards erklärte, die Bevölkerung Ulsters sei entschlossen, ein irändisches Parlament in Dublin nicht anzuerkennen.

Der Lordmayor erwiderte sehr freundlich, er anerkenne die Bedeutung der Frage vollständig und theile das Misstrauen gegen die Comereule. Wenn sie auch die Pflicht hätten, die Vorlage mit allem Nachdruck zu bekämpfen, so müßten sie sich dennoch auf den constitutionellen Weg beschränken.

Der „Daily Telegraph“ erfährt aus Petersburg, daß man sehr lebhaft Anstrengungen mache, um eine Begegnung des Kaiser-König Franz Joseph mit dem Zar im Laufe des Sommers herbeizuführen.

Aus dem Reichstage.

Budapest, 26. April.

Das Abgeordnetenhaus und das Cabinet Werkerle — beide hatten heute ihren großen Tag. Der Vortrag des Budgetgesetzes in dritter Lesung ging die Einreichung der beiden ersten kirchenpolitischen Vorlagen voraus, welche von den Liberalen des Hauses mit stürmischer Freude begrüßt wurden.

Nachdem noch Julius Schwarz ein glänzendes Plaidoyer für die Vorlage gehalten und aus einem Vergleich des 1868-er Zustandes mit dem gegenwärtigen den auch auf diesem Gebiete erzielten riesigen Fortschritt konstatiert, trat eine Pause ein, nach welcher Josef Kovach sich als begeisterte Lehrerfreund declarirte.

Der Minister-Präsident beantwortete nun mehrere Interpellationen. Zunächst eine (die Josef Kovach) über die Budapester Donaubrüden.

Um Anny's Mundwinkel zuckte es wie im Abscheu, einen Moment war es, als wenn sie den alten Mann, der seine Jahre so tief entwürdigte, von sich stoßen wollte, aber auch nur einen Moment, dann lächelte sie von Neuem, ihre verführerischen Lippen und die Hand auf sein Haupt legend, erwiderte sie weich und zärtlich: „Geduld, mein Freund, Geduld — Sie überreichen mich.“

„Superte, o, ganz superbe! rief er und strich sich mit der Hand über das erhigte Gesicht. „Ich gratulire, gnädige Frau, aus vollem Herzen!“

„Armand!“ Anny von Waldenstein hatte mit einer einzigen Bewegung der kleinen Hand den anbetenden Verehrer zu ihren Füßen bei Seite geschoben, was kimmerte es sie, daß der Greis sich auf dem Teppich überwälzte, daß er zur Caricatur wurde, nun ihm die Perücke vom Haupte gefallen, und er sich mühselig wieder aufzurichten suchte.

„Mein Name ist „Seranger“, Gnädigste,“ sagte der Baron plötzlich vollkommen ruhig; er hatte sich mit Aufbietung seiner ganzen Kraft gefaßt und die Generalin nun mit vorrächtlichem Blicke messend, sagte er schneidend hinzu: „Ich komme nur, um mich Ihnen zu empfehlen, gnädige Frau, da ich noch heute zu verreisen gedenke.“

„Herr, Sie lügen!“ Nach Athem ringend, stand das schöne Weib neben Armand. „Verheiratet, Sie?! Wissen Sie nicht, daß, wenn diese Behauptung Wahrheit wäre, Sie wie ein Elender gegen mich gehandelt hätten?!“

Präsidenten zufrieden, wonach derselbe anlässlich der Einreichung des 1894-er Budgets auch das Programm der Millenniumsfeier mittheilen werde. Einen seltsamen Eindruck machte es, als der Minister-Präsident nun jene Interpellation beantwortete, welche Kovach vor der vorjährigen Delegation gestellt, um vor einer kriegerischen Thronrede zu warnen.

Sodann beantwortete der Minister-Präsident eine Interpellation Boda's, betreffend die Verpachtung der Szegarder Verzehrungssteuer, dahin, daß in dem beregten Falle die Vorschriften streng eingehalten worden sind, was zu einer wiederholten längerer Vertractirung dieser famosen Landesangelegenheit durch den Interpellanten führte, dem der Minister-Präsident dann auch wiederholt antworten mußte, hervorhebend, daß er für die Organe des Finanzministeriums und für deren vollkommen correctes Vorgehen die Zustimmung übernehme.

Zu guter Letzt interpellirte noch Bisontai wegen Auflösung des Vereins der Buchdrucker und Schriftsetzer. Hiemit schloß die Sitzung um 2 Uhr.

Gesekentwurf über die israelitische Religion.

§. 1. Die israelitische Religion wird als gesetzlich recipirte Religion erklärt.

§. 2. Auf die Uebertritte von der israelitischen Religion zum christlichen Glauben oder vom christlichen Glauben zur israelitischen Religion wird die Geltung der in den §§. 1—8 und im §. 14 des G.-A. LIII: 1868 enthaltenen Bestimmungen ausgebeht.

§. 3. Mit dem Vollzug dieses Gesetzes wird das Ministerium betraut. Budapest, 25. April 1893. Graf Albin Esaky m. p., Cultus- und Unterrichtsminister.

Jene Paragraphen des G.-A. LXXX: 1868, auf welche in dem Gesekentwurf über die Reception der israelitischen Religion Verung geseht, lauten:

§. 1. Unter Einhaltung der im Gesetze festgestellten Bedingungen und Formalitäten steht es Jedermann frei, in den Schoß einer andern Confession, beziehungsweise zu einer andern Religion überzutreten.

§. 2. Der Uebertritt ist demjenigen gestattet, der sein achtzehntes Lebensjahr bereits vollendet hat. Frauen können jedoch nach ihrer Berechtigung auch dann übertreten, wenn sie dieses Alter noch nicht erreicht haben.

§. 3. Der Convertit, gleichviel welcher Kirche er als Mitglied angehört, gibt diese seine Absicht in Anwesenheit zweier selbstgewählter Zeugen vor dem Seelsorger seiner eigenen Kirchengemeinde kund.

§. 4. Der Convertit hat über seine Erklärung sowohl zum ersten, als auch zum zweiten Male von dem Seelsorger, vor welchem die Uebertrittserklärung abgegeben wurde, in beiden Fällen je ein besonderes ungestempeltes Zeugniß zu verlangen.

§. 5. Wenn der Seelsorger das verlangte Zeugniß in irgend einem Falle oder aus irgend einem Grunde nicht ausfolgen sollte: so stellen über beide Erklärungen die anwesenden Zeugen je ein besonderes stempelfreies Zeugniß aus.

§. 6. Die also erhaltenen Zeugnisse präsentirt der Uebertrittenenwollende dem Seelsorger seiner Confession, in welche er einzutreten wünscht, wodurch die betreffende Kirche vollkommen berechtigt ist, ihn in ihren Schoß aufzunehmen.

§. 7. Der Seelsorger, dem der Convertit seine Zeugnisse präsentirt, bei welchem also der Uebertritt beendet wurde, ist verpflichtet, hievon den Seelsorger jener Kirchengemeinde zu verständigen, welcher der Convertit vordem angehört.

§. 8. Jede Handlung, die ein Convertit nach seinem Uebertritt verübt, ist nach den Lehren jener Kirche zu beurtheilen, zu welcher er übergetreten ist und sind die Sompungen der von ihm verlassenen Kirche für ihn in nichts mehr bindend.

§. 9. Wenn einer der Eitern zu einer andern Religion übertritt, als diejenige ist, welcher der Betreffende früher angehört hat, so folgen die Kinder unter 7 Jahren je nach dem Geschlechte dem Convertiten.

§. 10. Die also erhaltenen Zeugnisse präsentirt der Uebertrittenenwollende dem Seelsorger seiner Confession, in welche er einzutreten wünscht, wodurch die betreffende Kirche vollkommen berechtigt ist, ihn in ihren Schoß aufzunehmen.

§. 11. Der Seelsorger, dem der Convertit seine Zeugnisse präsentirt, bei welchem also der Uebertritt beendet wurde, ist verpflichtet, hievon den Seelsorger jener Kirchengemeinde zu verständigen, welcher der Convertit vordem angehört.

§. 12. Jede Handlung, die ein Convertit nach seinem Uebertritt verübt, ist nach den Lehren jener Kirche zu beurtheilen, zu welcher er übergetreten ist und sind die Sompungen der von ihm verlassenen Kirche für ihn in nichts mehr bindend.

§. 13. Wenn einer der Eitern zu einer andern Religion übertritt, als diejenige ist, welcher der Betreffende früher angehört hat, so folgen die Kinder unter 7 Jahren je nach dem Geschlechte dem Convertiten.

§. 14. Die also erhaltenen Zeugnisse präsentirt der Uebertrittenenwollende dem Seelsorger seiner Confession, in welche er einzutreten wünscht, wodurch die betreffende Kirche vollkommen berechtigt ist, ihn in ihren Schoß aufzunehmen.

§. 15. Der Seelsorger, dem der Convertit seine Zeugnisse präsentirt, bei welchem also der Uebertritt beendet wurde, ist verpflichtet, hievon den Seelsorger jener Kirchengemeinde zu verständigen, welcher der Convertit vordem angehört.

§. 16. Jede Handlung, die ein Convertit nach seinem Uebertritt verübt, ist nach den Lehren jener Kirche zu beurtheilen, zu welcher er übergetreten ist und sind die Sompungen der von ihm verlassenen Kirche für ihn in nichts mehr bindend.

§. 17. Wenn einer der Eitern zu einer andern Religion übertritt, als diejenige ist, welcher der Betreffende früher angehört hat, so folgen die Kinder unter 7 Jahren je nach dem Geschlechte dem Convertiten.

§. 18. Die also erhaltenen Zeugnisse präsentirt der Uebertrittenenwollende dem Seelsorger seiner Confession, in welche er einzutreten wünscht, wodurch die betreffende Kirche vollkommen berechtigt ist, ihn in ihren Schoß aufzunehmen.

§. 19. Der Seelsorger, dem der Convertit seine Zeugnisse präsentirt, bei welchem also der Uebertritt beendet wurde, ist verpflichtet, hievon den Seelsorger jener Kirchengemeinde zu verständigen, welcher der Convertit vordem angehört.

§. 20. Jede Handlung, die ein Convertit nach seinem Uebertritt verübt, ist nach den Lehren jener Kirche zu beurtheilen, zu welcher er übergetreten ist und sind die Sompungen der von ihm verlassenen Kirche für ihn in nichts mehr bindend.

§. 21. Wenn einer der Eitern zu einer andern Religion übertritt, als diejenige ist, welcher der Betreffende früher angehört hat, so folgen die Kinder unter 7 Jahren je nach dem Geschlechte dem Convertiten.

§. 22. Die also erhaltenen Zeugnisse präsentirt der Uebertrittenenwollende dem Seelsorger seiner Confession, in welche er einzutreten wünscht, wodurch die betreffende Kirche vollkommen berechtigt ist, ihn in ihren Schoß aufzunehmen.

§. 23. Der Seelsorger, dem der Convertit seine Zeugnisse präsentirt, bei welchem also der Uebertritt beendet wurde, ist verpflichtet, hievon den Seelsorger jener Kirchengemeinde zu verständigen, welcher der Convertit vordem angehört.

§. 24. Jede Handlung, die ein Convertit nach seinem Uebertritt verübt, ist nach den Lehren jener Kirche zu beurtheilen, zu welcher er übergetreten ist und sind die Sompungen der von ihm verlassenen Kirche für ihn in nichts mehr bindend.

§. 25. Wenn einer der Eitern zu einer andern Religion übertritt, als diejenige ist, welcher der Betreffende früher angehört hat, so folgen die Kinder unter 7 Jahren je nach dem Geschlechte dem Convertiten.

§. 26. Die also erhaltenen Zeugnisse präsentirt der Uebertrittenenwollende dem Seelsorger seiner Confession, in welche er einzutreten wünscht, wodurch die betreffende Kirche vollkommen berechtigt ist, ihn in ihren Schoß aufzunehmen.

§. 27. Der Seelsorger, dem der Convertit seine Zeugnisse präsentirt, bei welchem also der Uebertritt beendet wurde, ist verpflichtet, hievon den Seelsorger jener Kirchengemeinde zu verständigen, welcher der Convertit vordem angehört.

§. 28. Jede Handlung, die ein Convertit nach seinem Uebertritt verübt, ist nach den Lehren jener Kirche zu beurtheilen, zu welcher er übergetreten ist und sind die Sompungen der von ihm verlassenen Kirche für ihn in nichts mehr bindend.

c) sechs Classen des Gymnasiums, der Realschule oder der Bürgerschule, einen mit denselben in gleichem Range stehenden Militärcurs, oder eine Handelschule absolvirt hat, oder ein Lehrer-Diplom besitzt;

d) wegen Verbrechen oder Vergehens nicht unter Anklage gestellt ist, oder überhaupt nicht unter der Strafe des Freiheitsverlustes steht, wegen eines aus Gewinnsucht stammenden Verbrechens oder Vergehens nicht verurtheilt war, unter der Wirkung einer auf Amtsverlust lautenden Strafe nicht steht, und in moralischer Hinsicht keiner begründeten Einwendung unterliegt.

§. 7. Ein Seelsorger, beziehungsweise Rabbi, kann zum Matrikelführer oder zu dessen Stellvertreter nicht ernannt werden.

§. 8. Wenn der Matrikelführer und dessen Stellvertreter zeitlich verhindert sind, ihre Pflichten zu erfüllen, oder beide Stellen zu gleicher Zeit vacant werden, kann der Obergespan auf die Dauer des unumgänglichen Erfordernisses den Matrikelführer des Nachbarbezirkes oder dessen Stellvertreter damit betrauen, daß er zeitweilig in dem Sitze des betreffenden Bezirkes die Matrikeln führe.

§. 9. Für einzelne Matrikelführer kann der Minister des Innern, mit Berücksichtigung der Größe des Einkommens, welches sie aus dem nach den Matrikelauszügen entfallenden Gebühren beziehen, sowie der Höhe der Besoldung, welche allenfalls mit dem Hauptamte des Matrikelführers verbunden ist, zu Lasten des Staatsfiskus ein angemessenes Honorar feststellen.

§. 10. Der Matrikelführer und der Matrikelführer-Stellvertreter werden bezüglich der mit der Führung der Matrikeln oder Ausfolgung von beglaubigten Matrikelauszügen und Zeugnissen oder Documenten verbundenen Handlungen als öffentliche Beamte betrachtet.

Der Matrikelführer oder Stellvertreter, der nicht auch schon sonst einen Amtsbezug hat, legt vor Beginn seiner Wirksamkeit in die Hände des Obergespanns (Oberbürgermeisters, Gouverneurs von Fiume) einen Eid, beziehungsweise ein feierliches Gelöbniß ab.

§. 11. Der Matrikelführer ist für die pünktliche, vorchriftsmäßige und diesem Gesetze entsprechende Führung der Matrikeln verantwortlich. Der Stellvertreter geht im eigenen Namen und auf eigene Verantwortung vor.

§. 12. Das Wirken des Matrikelführers wird in der Haupt- und Residenzstadt Budapest, sowie in den mit Jurisdictionen versehenen belebten Städten und in Städten mit geordneten Magistrat von dem Bürgermeister, in Groß- und Kleingemeinden von dem am Sitze des Matrikelbezirkes zuständigen Oberstuhlsrichter, beziehungsweise wenn der Oberstuhlsrichter oder in den Städten mit geordnetem Magistrat der Bürgermeister Matrikelführer ist, von dem Bicegespan, in höherer Instanz aber von der diesen vorgesetzten Behörde überwacht.

Die Aufsichtsbehörde kann dem Matrikelführer und Stellvertreter gegenüber im Falle einer Nachlässigkeit oder Unordnung geringeren Grades nach Anhörung des Betreffenden, jedoch mit Ausschluß einer Appellation, so oft als erforderlich ist, eine bis zu 20 Kronen reichende Ordnungsbüße anwenden.

§. 13. Das Wirken des Matrikelführers wird in der Haupt- und Residenzstadt Budapest, sowie in den mit Jurisdictionen versehenen belebten Städten und in Städten mit geordneten Magistrat von dem Bürgermeister, in Groß- und Kleingemeinden von dem am Sitze des Matrikelbezirkes zuständigen Oberstuhlsrichter, beziehungsweise wenn der Oberstuhlsrichter oder in den Städten mit geordnetem Magistrat der Bürgermeister Matrikelführer ist, von dem Bicegespan, in höherer Instanz aber von der diesen vorgesetzten Behörde überwacht.

Die Aufsichtsbehörde kann dem Matrikelführer und Stellvertreter gegenüber im Falle einer Nachlässigkeit oder Unordnung geringeren Grades nach Anhörung des Betreffenden, jedoch mit Ausschluß einer Appellation, so oft als erforderlich ist, eine bis zu 20 Kronen reichende Ordnungsbüße anwenden.

§. 14. Das Wirken des Matrikelführers wird in der Haupt- und Residenzstadt Budapest, sowie in den mit Jurisdictionen versehenen belebten Städten und in Städten mit geordneten Magistrat von dem Bürgermeister, in Groß- und Kleingemeinden von dem am Sitze des Matrikelbezirkes zuständigen Oberstuhlsrichter, beziehungsweise wenn der Oberstuhlsrichter oder in den Städten mit geordnetem Magistrat der Bürgermeister Matrikelführer ist, von dem Bicegespan, in höherer Instanz aber von der diesen vorgesetzten Behörde überwacht.

Die Aufsichtsbehörde kann dem Matrikelführer und Stellvertreter gegenüber im Falle einer Nachlässigkeit oder Unordnung geringeren Grades nach Anhörung des Betreffenden, jedoch mit Ausschluß einer Appellation, so oft als erforderlich ist, eine bis zu 20 Kronen reichende Ordnungsbüße anwenden.

§. 15. Das Wirken des Matrikelführers wird in der Haupt- und Residenzstadt Budapest, sowie in den mit Jurisdictionen versehenen belebten Städten und in Städten mit geordneten Magistrat von dem Bürgermeister, in Groß- und Kleingemeinden von dem am Sitze des Matrikelbezirkes zuständigen Oberstuhlsrichter, beziehungsweise wenn der Oberstuhlsrichter oder in den Städten mit geordnetem Magistrat der Bürgermeister Matrikelführer ist, von dem Bicegespan, in höherer Instanz aber von der diesen vorgesetzten Behörde überwacht.

Die Aufsichtsbehörde kann dem Matrikelführer und Stellvertreter gegenüber im Falle einer Nachlässigkeit oder Unordnung geringeren Grades nach Anhörung des Betreffenden, jedoch mit Ausschluß einer Appellation, so oft als erforderlich ist, eine bis zu 20 Kronen reichende Ordnungsbüße anwenden.

§. 16. Das Wirken des Matrikelführers wird in der Haupt- und Residenzstadt Budapest, sowie in den mit Jurisdictionen versehenen belebten Städten und in Städten mit geordneten Magistrat von dem Bürgermeister, in Groß- und Kleingemeinden von dem am Sitze des Matrikelbezirkes zuständigen Oberstuhlsrichter, beziehungsweise wenn der Oberstuhlsrichter oder in den Städten mit geordnetem Magistrat der Bürgermeister Matrikelführer ist, von dem Bicegespan, in höherer Instanz aber von der diesen vorgesetzten Behörde überwacht.

Die Aufsichtsbehörde kann dem Matrikelführer und Stellvertreter gegenüber im Falle einer Nachlässigkeit oder Unordnung geringeren Grades nach Anhörung des Betreffenden, jedoch mit Ausschluß einer Appellation, so oft als erforderlich ist, eine bis zu 20 Kronen reichende Ordnungsbüße anwenden.

§. 17. Das Wirken des Matrikelführers wird in der Haupt- und Residenzstadt Budapest, sowie in den mit Jurisdictionen versehenen belebten Städten und in Städten mit geordneten Magistrat von dem Bürgermeister, in Groß- und Kleingemeinden von dem am Sitze des Matrikelbezirkes zuständigen Oberstuhlsrichter, beziehungsweise wenn der Oberstuhlsrichter oder in den Städten mit geordnetem Magistrat der Bürgermeister Matrikelführer ist, von dem Bicegespan, in höherer Instanz aber von der diesen vorgesetzten Behörde überwacht.

Die Aufsichtsbehörde kann dem Matrikelführer und Stellvertreter gegenüber im Falle einer Nachlässigkeit oder Unordnung geringeren Grades nach Anhörung des Betreffenden, jedoch mit Ausschluß einer Appellation, so oft als erforderlich ist, eine bis zu 20 Kronen reichende Ordnungsbüße anwenden.

§. 18. Das Wirken des Matrikelführers wird in der Haupt- und Residenzstadt Budapest, sowie in den mit Jurisdictionen versehenen belebten Städten und in Städten mit geordneten Magistrat von dem Bürgermeister, in Groß- und Kleingemeinden von dem am Sitze des Matrikelbezirkes zuständigen Oberstuhlsrichter, beziehungsweise wenn der Oberstuhlsrichter oder in den Städten mit geordnetem Magistrat der Bürgermeister Matrikelführer ist, von dem Bicegespan, in höherer Instanz aber von der diesen vorgesetzten Behörde überwacht.

Die Aufsichtsbehörde kann dem Matrikelführer und Stellvertreter gegenüber im Falle einer Nachlässigkeit oder Unordnung geringeren Grades nach Anhörung des Betreffenden, jedoch mit Ausschluß einer Appellation, so oft als erforderlich ist, eine bis zu 20 Kronen reichende Ordnungsbüße anwenden.

§. 19. Das Wirken des Matrikelführers wird in der Haupt- und Residenzstadt Budapest, sowie in den mit Jurisdictionen versehenen belebten Städten und in Städten mit geordneten Magistrat von dem Bürgermeister, in Groß- und Kleingemeinden von dem am Sitze des Matrikelbezirkes zuständigen Oberstuhlsrichter, beziehungsweise wenn der Oberstuhlsrichter oder in den Städten mit geordnetem Magistrat der Bürgermeister Matrikelführer ist, von dem Bicegespan, in höherer Instanz aber von der diesen vorgesetzten Behörde überwacht.

Die Aufsichtsbehörde kann dem Matrikelführer und Stellvertreter gegenüber im Falle einer Nachlässigkeit oder Unordnung geringeren Grades nach Anhörung des Betreffenden, jedoch mit Ausschluß einer Appellation, so oft als erforderlich ist, eine bis zu 20 Kronen reichende Ordnungsbüße anwenden.

§. 20. Das Wirken des Matrikelführers wird in der Haupt- und Residenzstadt Budapest, sowie in den mit Jurisdictionen versehenen belebten Städten und in Städten mit geordneten Magistrat von dem Bürgermeister, in Groß- und Kleingemeinden von dem am Sitze des Matrikelbezirkes zuständigen Oberstuhlsrichter, beziehungsweise wenn der Oberstuhlsrichter oder in den Städten mit geordnetem Magistrat der Bürgermeister Matrikelführer ist, von dem Bicegespan, in höherer Instanz aber von der diesen vorgesetzten Behörde überwacht.

Die Aufsichtsbehörde kann dem Matrikelführer und Stellvertreter gegenüber im Falle einer Nachlässigkeit oder Unordnung geringeren Grades nach Anhörung des Betreffenden, jedoch mit Ausschluß einer Appellation, so oft als erforderlich ist, eine bis zu 20 Kronen reichende Ordnungsbüße anwenden.

§. 21. Das Wirken des Matrikelführers wird in der Haupt- und Residenzstadt Budapest, sowie in den mit Jurisdictionen versehenen belebten Städten und in Städten mit geordneten Magistrat von dem Bürgermeister, in Groß- und Kleingemeinden von dem am Sitze des Matrikelbezirkes zuständigen Oberstuhlsrichter, beziehungsweise wenn der Oberstuhlsrichter oder in den Städten mit geordnetem Magistrat der Bürgermeister Matrikelführer ist, von dem Bicegespan, in höherer Instanz aber von der diesen vorgesetzten Behörde überwacht.

Die Aufsichtsbehörde kann dem Matrikelführer und Stellvertreter gegenüber im Falle einer Nachlässigkeit oder Unordnung geringeren Grades nach Anhörung des Betreffenden, jedoch mit Ausschluß einer Appellation, so oft als erforderlich ist, eine bis zu 20 Kronen reichende Ordnungsbüße anwenden.

§. 22. Das Wirken des Matrikelführers wird in der Haupt- und Residenzstadt Budapest, sowie in den mit Jurisdictionen versehenen belebten Städten und in Städten mit geordneten Magistrat von dem Bürgermeister, in Groß- und Kleingemeinden von dem am Sitze des Matrikelbezirkes zuständigen Oberstuhlsrichter, beziehungsweise wenn der Oberstuhlsrichter oder in den Städten mit geordnetem Magistrat der Bürgermeister Matrikelführer ist, von dem Bicegespan, in höherer Instanz aber von der diesen vorgesetzten Behörde überwacht.

Die Aufsichtsbehörde kann dem Matrikelführer und Stellvertreter gegenüber im Falle einer Nachlässigkeit oder Unordnung geringeren Grades nach Anhörung des Betreffenden, jedoch mit Ausschluß einer Appellation, so oft als erforderlich ist, eine bis zu 20 Kronen reichende Ordnungsbüße anwenden.

§. 23. Das Wirken des Matrikelführers wird in der Haupt- und Residenzstadt Budapest, sowie in den mit Jurisdictionen versehenen belebten Städten und in Städten mit geordneten Magistrat von dem Bürgermeister, in Groß- und Kleingemeinden von dem am Sitze des Matrikelbezirkes zuständigen Oberstuhlsrichter, beziehungsweise wenn der Oberstuhlsrichter oder in den Städten mit geordnetem Magistrat der Bürgermeister Matrikelführer ist, von dem Bicegespan, in höherer Instanz aber von der diesen vorgesetzten Behörde überwacht.

Die Aufsichtsbehörde kann dem Matrikelführer und Stellvertreter gegenüber im Falle einer Nachlässigkeit oder Unordnung geringeren Grades nach Anhörung des Betreffenden, jedoch mit Ausschluß einer Appellation, so oft als erforderlich ist, eine bis zu 20 Kronen reichende Ordnungsbüße anwenden.

§. 24. Das Wirken des Matrikelführers wird in der Haupt- und Residenzstadt Budapest, sowie in den mit Jurisdictionen versehenen belebten Städten und in Städten mit geordneten Magistrat von dem Bürgermeister, in Groß- und Kleingemeinden von dem am Sitze des Matrikelbezirkes zuständigen Oberstuhlsrichter, beziehungsweise wenn der Oberstuhlsrichter oder in den Städten mit geordnetem Magistrat der Bürgermeister Matrikelführer ist, von dem Bicegespan, in höherer Instanz aber von der diesen vorgesetzten Behörde überwacht.

Die Aufsichtsbehörde kann dem Matrikelführer und Stellvertreter gegenüber im Falle einer Nachlässigkeit oder Unordnung geringeren Grades nach Anhörung des Betreffenden, jedoch mit Ausschluß einer Appellation, so oft als erforderlich ist, eine bis zu 20 Kronen reichende Ordnungsbüße anwenden.

§. 25. Das Wirken des Matrikelführers wird in der Haupt- und Residenzstadt Budapest, sowie in den mit Jurisdictionen versehenen belebten Städten und in Städten mit geordneten Magistrat von dem Bürgermeister, in Groß- und Kleingemeinden von dem am Sitze des Matrikelbezirkes zuständigen Oberstuhlsrichter, beziehungsweise wenn der Oberstuhlsrichter oder in den Städten mit geordnetem Magistrat der Bürgermeister Matrikelführer ist, von dem Bicegespan, in höherer Instanz aber von der diesen vorgesetzten Behörde überwacht.

Die Aufsichtsbehörde kann dem Matrikelführer und Stellvertreter gegenüber im Falle einer Nachlässigkeit oder Unordnung geringeren Grades nach Anhörung des Betreffenden, jedoch mit Ausschluß einer Appellation, so oft als erforderlich ist, eine bis zu 20 Kronen reichende Ordnungsbüße anwenden.

§. 26. Das Wirken des Matrikelführers wird in der Haupt- und Residenzstadt Budapest, sowie in den mit Jurisdictionen versehenen belebten Städten und in Städten mit geordneten Magistrat von dem Bürgermeister, in Groß- und Kleingemeinden von dem am Sitze des Matrikelbezirkes zuständigen Oberstuhlsrichter, beziehungsweise wenn der Oberstuhlsrichter oder in den Städten mit geordnetem Magistrat der Bürgermeister Matrikelführer ist, von dem Bicegespan, in höherer Instanz aber von der diesen vorgesetzten Behörde überwacht.

Die Aufsichtsbehörde kann dem Matrikelführer und Stellvertreter gegenüber im Falle einer Nachlässigkeit oder Unordnung geringeren Grades nach Anhörung des Betreffenden, jedoch mit Ausschluß einer Appellation, so oft als erforderlich ist, eine bis zu 20 Kronen reichende Ordnungsbüße anwenden.

§. 27. Das Wirken des Matrikelführers wird in der Haupt- und Residenzstadt Budapest, sowie in den mit Jurisdictionen versehenen belebten Städten und in Städten mit geordneten Magistrat von dem Bürgermeister, in Groß- und Kleingemeinden von dem am Sitze des Matrikelbezirkes zuständigen Oberstuhlsrichter, beziehungsweise wenn der Oberstuhlsrichter oder in den Städten mit geordnetem Magistrat der Bürgermeister Matrikelführer ist, von dem Bicegespan, in höherer Instanz aber von der diesen vorgesetzten Behörde überwacht.

Die Aufsichtsbehörde kann dem Matrikelführer und Stellvertreter gegenüber im Falle einer Nachlässigkeit oder Unordnung geringeren Grades nach Anhörung des Betreffenden, jedoch mit Ausschluß einer Appellation, so oft als erforderlich ist, eine bis zu 20 Kronen reichende Ordnungsbüße anwenden.

§. 28. Das Wirken des Matrikelführers wird in der Haupt- und Residenzstadt Budapest, sowie in den mit Jurisdictionen versehenen belebten Städten und in Städten mit geordneten Magistrat von dem Bürgermeister, in Groß- und Kleingemeinden von dem am Sitze des Matrikelbezirkes zuständigen Oberstuhlsrichter, beziehungsweise wenn der Oberstuhlsrichter oder in den Städten mit geordnetem Magistrat der Bürgermeister Matrikelführer ist, von dem Bicegespan, in höherer Instanz aber von der diesen vorgesetzten Behörde überwacht.

(Rüft jeden Donnerstag Publicum geöffnet.) (Thur am. kat. Stadtpf. Ereignissen mehr o unterzogen.)

(Mit gartens wird den 30. d. von (Tode Greif ist wieder gestern Früh auf ist. Die Weerbig Ritus auf dem 27. Waite, ist am 27. groß findet hohe halt.)

(Der B. Vokrois) hat angichts der im solen Angriffe de Advocaten, welche Charakter kennen Klauenburg, 24. Otto Gismantori Dr. Albert Berna Kuboff Polcz, Di Ferenczi, Ludwig Seleyh, Dr. J. Bodor, städtischer Nibaly, Stephan Johann Petran, (Aus

Vorstadt Fabrik wirtschöchter Zul legten Zeit schwer Christen nicht zu Schmuckstücken in hiesiger Localität Cigaretten mit schädliche Substan — In der ganz die Krankheit tritt

(Geip berichter: Der V. pendirt; das P. (Conti Raşau gemeld der nach dem G geschmuggelten G

(Eine geschrieben: Der Verzweiflung über durch Schüsse un gefährlich verwun elbjährigen Sohn hatte, in seiner dem schmalen Ra zuzufügen. Im feglicher Bestütz forderten, hinunt der Knaben im

Kind hatte jedoc Zimmer zurück u bitt' Sie! Ent verkoch sich hin auf ihn anlegte, von wo ihn das Kind war von d zu Bett gebracht der die That sch vierzehn Tagen k sich den Unterle reitungen zur T schneiden und ga mahle. Nach de die verzweifelte

(An allgemein befan wirksam vorbere verkleinert werde die größte Aufm Mittel sei das J. Ohnpasta u l. griechischer Po und allen Anfor conserviren die D Depots in allen Annonce.)

(Entb gungung der in kanz erwäntet Hoensbroeck Capitel, in wels im gemöhtlichen. Gabe der S nur eine Unifor äußeren Auftrete ständige Freiheit zu tadeln. Aler zu schroff klingen dem System nach und absolut glei Das Ordensleben den späteren Dre für den Angriff, als solche ist ni

(Bestätigung.) Der k. ung. Minister des Innern hat die Satzungen des Fachvereines der Kaufenburger Schuhmacher- und Sticker- Arbeiter unter Zahl 31.799 l. J. mit der Einreichungs-Blattes enthalten.

(Erledigte Amtstellen.) Beim hierortigen Stadtmagistrat ist die mit 550 fl. Jahresgehalt und 150 fl. Quartiergehalt Stelle des zweiten Concipisten, — beim hierortigen Franz Josephs-Spital die mit 500 fl. Jahresgehalt und 150 fl. Quartiergehalt Stelle eines Secundararztes zu besetzen. Besuche für die Stelle des Concipisten sind bis 20. Mai, für jene des Secundararztes bis 15. Mai l. J. beim hiesigen Stadtmagistrat einzureichen. Näheres ist in den Concurs-Ausschreibungen im Inseratentheile des hiesigen

(Erledigte Amtstellen.) Beim hierortigen Stadtmagistrat ist die mit 550 fl. Jahresgehalt und 150 fl. Quartiergehalt Stelle des zweiten Concipisten, — beim hierortigen Franz Josephs-Spital die mit 500 fl. Jahresgehalt und 150 fl. Quartiergehalt Stelle eines Secundararztes zu besetzen. Besuche für die Stelle des Concipisten sind bis 20. Mai, für jene des Secundararztes bis 15. Mai l. J. beim hiesigen Stadtmagistrat einzureichen. Näheres ist in den Concurs-Ausschreibungen im Inseratentheile des hiesigen

(Erledigte Amtstellen.) Beim hierortigen Stadtmagistrat ist die mit 550 fl. Jahresgehalt und 150 fl. Quartiergehalt Stelle des zweiten Concipisten, — beim hierortigen Franz Josephs-Spital die mit 500 fl. Jahresgehalt und 150 fl. Quartiergehalt Stelle eines Secundararztes zu besetzen. Besuche für die Stelle des Concipisten sind bis 20. Mai, für jene des Secundararztes bis 15. Mai l. J. beim hiesigen Stadtmagistrat einzureichen. Näheres ist in den Concurs-Ausschreibungen im Inseratentheile des hiesigen



